

Handel doch nichts als ein Höschen nach Vorteilen auf Kosten des Gegners. Bank und Streit wären die Folge und der alte Bismarck hätte wieder einmal recht, wenn er sagte, daß die Lebensfragen der Völker nicht durch Verträge Reden und Parlamentsschluß, sondern nur durch Blut und Eisen endgültig gelöst werden.

## Politische Nachrichten.

### Deutschland.

Berlin, den 5. Juni.

— Die Sozialdemokratie hat, wie eine Kandidatenzusammenstellung des „Verwärts“ zeigt in nicht weniger als 880 Wahlkreisen Kandidaten aufgestellt. Nur zwei schlesische ein hannoverscher, sechs westfälische fünf rheinländische und drei elsässisch-lothringische Wahlkreise sind von ihr nicht in Anspruch genommen. Unter den Kandidaturen sind die größte Zahl darauf daß die Sozialdemokraten selbst sie als von vornherein aussichtslos als, sogenannte Wahlkandidaturen betrachten. Wenn trotzdem von der Sozialdemokratie in dieser Weise vorgegangen wird, so liegt dem Plan die Absicht zu Grunde, nach den Wahlen mit einer möglichst großen Stimmenzahl aufzutreten und darauf gestützt Vergleiche mit den anderen Parteien zu Gunsten der eigenen anstellen zu können. Es ist der sozialdemokratischen Partei nicht leicht geworden, so viele Kandidaturen zu besetzen. Das ersicht man aus der Thatache, daß nicht weniger als 68 Wahlkreise an Berliner vergeben sind. Rückschlüsse muß, daß in der Zusammenstellung bei keinem der Kandidaten weder Titel noch Stand angegeben sind.

— Der Kriegsminister hat Ausführungsbestimmungen zu der Militärpensionsgesetznovelle erlassen. Danach haben u. a. die im Reichs-, Staats- oder im Kommunaldienst angestellten oder beschäftigten Offiziere z. denen auf Grund der abändernden §§ 38 und 37 des Gesetzes vom 27. Juni 1871 ein Anspruch auf anderweite Regelung ihres Pensionsbezugs vom 1. April 1893 ab zuließ sich mit ihren Anträgen an die für die Pensionstragung zuständige Behörde (Königliche Regierung — Königliche Intendantur XIV. Armeecorps — Kaiserliches Ministerium für Elsass-Lothringen, Abtheilung für Finanzen, Landwirtschaft und Domänen — für Berlin Pensionsabteilung des Kriegs-Ministeriums) zu wenden. Eine Kürzung der Militärpension neben einem Kommunaleinsatz findet vom 1. April 1893 ab nicht mehr statt. Die Bestimmungen des §§ 35 für die aus dem Reichs-, Staats- oder Kommunaldienst pensionierten Offiziere finden nur auf diejenigen Pensionäre Anwendung welche nach dem 1. April 1893 aus dem Zivildienst ausscheiden. — Was die Zulage für Nichtbenutzung des Civilversorgungsscheins betrifft, so ist zu beachten, daß die Zulage zwar schon in Höhe von monatlich 12 Mark zuständig ist, neben dem Bezug einer Versäumungszulage aber nur in Höhe von 9 Mark. Das bisherige Erfordernis, wonach die Epilepsie oder das anderweite, die Untauglichkeit zur Verwendung in Zivildienst bedingende Leidens durch Dienstbeschädigung verurteilt sein mußte, fällt weg. Dergleichen fällt weg die bisherige Vorschrift, wonach die Zulage bei anerkannter dauernder Ganzinvalidität nur gewährt werden durfte wenn beim Ausscheiden aus dem aktiven Dienst Untauglichkeit für den Zivildienst vorliegen hätte.

— Die Vorschrift über die Invalidenversorgung der Angehörigen der zweiten Klasse des Soldatenstandes findet nur auf diejenigen Mannschaften Anwendung welche nach dem 1. April 1893 aus dem aktiven Militärdienste ausschieden sind oder künftig ausscheiden. — Zur Vermeidung von Irrtümern wird schließlich hervorgehoben, daß

solche Invaliden welche nicht auf Grund des Gesetzes vom 27. Juni 1871, sondern auf Grund früherer Gesetze anerkannt sind, höhere Gebühren auf Grund des neuen Gesetzes vom 22. Mai 1893 nicht zu beanspruchen haben.

— Die Kostendeckung für die neue Militärvorlage soll Finanzminister Dr. Miquel gefunden haben und zwar in der Einführung einer Reichschaftssteuer. Dass eine Erbschaftsteuer sehr gute Erträge liefern kann, beweisen auswärtige Länder, die eine viel höhere Erbschaftsteuer haben als sie heute schon in einzelnen deutschen Bundesstaaten besteht. Die Erbschaftsteuer hat auch das Gute, daß sie ohne weitere Umstände so eingerichtet werden kann, daß sie Minderbemittelte in keiner Weise belastigt. Eine Erbschaftsteuer hatte Finanzminister Miquel bekanntlich auch schon seinem preußischen Steueraufschluss einverlebt, aber sie fiel im Abgeordnetenhaus durch, dessen Mehrheit hauptsächlich deshalb dagegen war, weil sie von der Erbschaftsteuer ein zu tieles Endebringen in die Privatverhältnisse der Einzelnen befürchtete. Gleiche Bedenken werden auch wohl im Reichstag laut werden. Der Staatsoberhaupt brauchte bei einer im ganzen Reich geltigen Erbschaftsteuer nicht hoch zu sein. Warum aber so weit schweifen, wenn das Gute — die Vorschriften — so nahe liegt?

Der Bund der Landwirthe (Abtheilung Provinz Brandenburg) hielt am Mittwoch im Buggenhagen'schen Saale zu Berlin eine Versammlung, um nochmals sich über die Stellung der Landwirthe zu den verschiedenen Parteien auszusprechen. Es kam dabei zu sehr interessanten Auseinandersetzungen. Ein großer Theil der Anwesenden steht auf dem Standpunkte, daß der Bund der Landwirthe aufzugehen an der Militärvorlage der Regierung Apposition machen müsse, weil die jegliche Regierung die Landwirtschaft im Auslande blamirt und im Innern ruinirt. Andere Redner warnen davor, sich von der Regierung nur zum durchdringen der Militärvorlage bemanzen zu lassen. Es herrschte in der Versammlung eine gewisse Unzufriedenheit und wenn man sich den Gang der diesmaligen Wahlbewegung richtig betrachtet, so kommt man allerdings zu dem Resultat, daß bei keiner der vorhergegangenen Wahlen so verworrene Verhältnisse geherrscht haben, wie gerade jetzt.

Noch immer kommt es, wie aus verschiedenen Blätternmeldungen erschlich ist, vor, daß weibliche Personen welche in ihrer früheren Beschäftigung gegen Invalidität und Alter versichert waren, bei der Eingehung einer Ehe die Hälfte der für sie an die Versicherungsanstalten gezahlten Beiträge zurückfordern zu können glauben. Das ist ein Irrthum. Das Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz ordnet ausdrücklich für den Eintritt des Rechts auf Rückerstattung der Hälfte der für weibliche Versicherte gezahlten Beiträge eine Wartezeit von 5 Beitragsjahren an. Beitragsjahr und Kalenderjahr decken sich nicht, das erste umfaßt nur 47 Wochen. Der Zeitpunkt, welchen das Gesetz für die erste dieser Rückzahlungen ins Auge gesetzt hat wurde demnach, da das Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz am 1. Januar 1891 in Kraft getreten ist, in die zweite Kalenderwoche des Juli 1895, also in eine Zeit fallen, welche von der untrüglichen noch durch mehr als zwei Kalenderjahre getrennt ist. Und auch dann würden nur diejenigen weiblichen versicherten Personen schon einen Anspruch auf Rückerstattung erheben können, welche fortlaufend so beschäftigt gewesen waren, daß sie Quittungskarten bzw. Bescheinigungen beibringen können, aus denen zu ersehen ist, daß sie 5 mal 47 Wochenbeiträge entrichtet worden sind. Ist die Beschäftigung innerhalb der genannten Zeit unterbrochen gewesen und sind Beiträge für die beschäftigungsfreie Zeit auch im Wege der

freiwilligen Versicherung nicht beigebracht, so hat die weibliche Person erst dann Anspruch auf Rückerstattung wenn sie die an 235 Beitragssmarken schwelende Anzahl sich durch weitere Beschäftigung oder durch freiwillige Versicherung erwirkt. Diejenigen weiblichen Versicherten, welche sich früher verzerrathen, als sie die Zahlung von Beiträgen für 235 Beitragsswochen nachweisen können, erhalten die Hälfte der für sie gezahlten Beiträge nicht zurück.

— Die für das übrige Reichsgebiet in der gegenwärtigen Wahlbewegung in Kraft getretene Bestimmung der Gewerbeordnung, daß zur Vertheilung von Stimmzetteln und Deutschräten eine polizeiliche Erlaubnis in der Zeit von der amtlichen Bekanntmachung des Wahltaages bis zur Beendigung des Wahltales nicht erforderlich ist, hat für Elsass-Lothringen keine Geltung. Die Gewerbeordnung ist was für die Reichslande durch das Gesetz vom 27. Februar 1888 eingeführt worden, jedoch ist ausdrücklich im § 2 dieses Gesetzes angeordnet, daß hinsichtlich des Gewerbebetriebes, welchen die Herstellung, den Umsatz und die Verbreitung von Schriften, Drucksachen und bildlichen Darstellungen jeder Art zum Gegenstand hat, an Stelle der Bestimmungen der Gewerbeordnung die Landesgesetze maßgebend bleiben.

### Österreich-Ungarn.

Aus den Ausführungen des österreichischen Ministers des Auswärtigen in den Delegationen ergibt sich, daß in der That, und zwar unter Mitwissen Deutschlands und Italiens, die Meinungsverschiedenheiten zwischen Wien und Petersburg bezüglich der orientalischen Frage gemildert worden sind. Von einer Annäherung zwischen beiden Staaten kann man noch nicht reden, das wäre entschieden zu weit gegangen, der Kaiser Alexander deutet über Bulgarien sicher ganz wesentlich anders wie der Kaiser Franz Joseph aber manches, was früher unbedingt trennend war, scheint doch bestätigt zu sein.

### Frankreich.

Es dürfte wenig Städte geben, die in ihrer ganzen Existenz so schwer durch den Umstand geschädigt werden, daß sie befestigt sind, wie Paris. Der riesige Fortgürtel, in die jetzt bekanntlich auch Versailles noch mit hineingezogen ist und der fast ein ganzes Departement mit seinen kleineren und größeren Waffenplätzen umspannt führt verhältnismäßig wenig. Die Forts liegen meist im freien Felde, das den Besiegern teuer abgelaufen wurde; ihnen sind hier und da ein paar Gebäude zum Opfer gefallen, es sind ein paar Waldbazellen heruntergefallen worden, das ist alles. Höchstens werden die Forts noch ab und zu einem harmlosen Spaziergänger gefährlich, wenn dieser ihnen ahnungslos zu nahe kommt, und wohl gar mit einem Skizzendbuch oder einem photographischen Apparat bewaffnet ist; dann ist natürlich der „Spion“ festig. Ganz anders verhält es sich mit der inneren Umwallung der französischen Hauptstadt. Diese schneidet die volkreichsten Stadtviertel auf der einen, die elegantesten Quartiere auf der anderen Seite auseinander; sie unterbricht Hunderte von Straßenzügen; sie verhindert überall Handel, Wandel und Ausbreitung; sie droht mit ihren von der Militärverwaltung misérabel unterhaltenen Böschungen, dem vielfach einsitzenden Mauerwerk, den zu Riesentoren gewordenen Straßen den wüsten freien Plätzen innerhalb der Umwallungen und dem noch wüsteren unbauten Vorgelände, der sogenannten neutralen Zone, nicht nur einen viele Meilen langen widerlichen und gefährlichen Schutzgürtel um die Stadt, sondern sie wird auch der öffentlichen Sicherheit dadurch direkt gefährlich, daß sich in diesem Chaos von Wällen, Gräben, Höhlen und Wüsteneien das schlimmste Räubergejüdel dessen

nach England, wo man, anstatt mit Augeln, mit Sölden warf. Auch bestand früher nicht, wie gegenwärtig, eine gewisse Übereinstimmung in allen Ländern dabei, denn man spielte z. B. auch mit drei, sechs und acht Kugeln. — So kannte man auch in Frankreich, wo unter König Karl V. (1504 bis 1550) das Kegelspiel verboten war, außer dem gewöhnlichen: „Jeu de paumes“ (Kegelspiel) noch zwei andere Arten desselben, nämlich: „La boule au vert“ (die Kugel auf dem Grün) und: „Jeu de Siam“ (Spiel von Siam). Letzteres bestand nur aus einer besonderen Art und neuen Mode des Kegelspiels, als unter König Ludwig XIV. eine Schönheit des Königs von Siam am Hofe Frankreichs erschien, während „La boule au vert“ bereits älteren Datums ist und sich — dem Namen nach wenigstens — erhalten hat, denn weil man es auf grünem Rasen, und namentlich gerne auf dem der Stadtwälle spielte, so erhielten diese davon die Benennung: „Boulevert“ (Kugel-Rasen) — später „Boulevard“ — eine Bezeichnung, die bis auf den heutigen Tag der Name für diese Boulevards geblieben ist, in welche die Stadtwälle sich nach und nach verwandelten, besonders in Paris, wo ja bekanntlich die „Boulevards“ jetzt als Straßen und Promenaden, wo der Verkehr sich konzentriert, eine große Rolle spielen.

### Bemerktes.

— Das Damentreffen. Der Bewegungstrieb ist all und jeder Kreatur innenwohnend und kann ohne Schaden für Leib und Seele nicht dauernd niedergedrückt werden. — Dieser Satz gilt als feststehend und es ist daran nicht zu zweifeln. Was führt den Körper mehr und macht ihn gesunder, als das Turnen? Der Ruhm des Turnens ist heute allgemein anerkannt und wenn früher der Segen des

Turnens mehr, oder sogar ausschließlich dem männlichen Geschlecht zu Gute kam, so hat sich dies seit Jahren geändert. Wenn man heute ein turnendes Mädchen oder eine turnende Jungfrau sieht, so wittern wir nicht mehr dahinter sofort eine „Emanzipierte“, sondern erblicken in der Dame ein weibliches Wesen, dem es damit ernst ist, sich den Körper geübt zu erhalten. Muskeln und Nervenstärke, geistige Entwicklung, gute körperliche Haltung, verleiht das weibliche Geschlecht in erster Reihe der Wohlthat des Turnens und wenn medizinische Autoritäten immer und immer wieder das Damentreffen empfehlen, so geschieht dies in der weisen Erkenntniß, daß das Turnen der Damen mancher Modekrankheit des weiblichen Geschlechts den Garaus machen wird. Die frühere Ansicht, daß das Damentreffen denn doch zu sehr gegen den Anstand verstößt, beginnt mehr und mehr zu schwanden und man kann auch ohne alle Hierarchie das Damentreffen als eine den Anstand nicht verletzende körperliche Beschäftigung bezeichnen, denn wie oft wird der Begriff „Anstand“ in höchst auffälliger Weise missbraucht, ohne daß man dies gegen die Sitte anstößig nennen darf. Beim Essen soll man den Mund öffnen, beim gehen ausschreiten und nicht in öffiger Weise tröpfeln, beim Trinken soll man trinken und nicht nippen, das ist alles natürlich. Die Damen brauchen auch beim Turnen keine tollen Wogestücke auszuführen, oder große Übungen machen; auch an ungewöhnlichen Trachten muß man nicht gleich denken. Das Damentreffen soll nur in Freiluftübungen bestehen, an leichten, großzügigen Übungen an den Turngerüthen, dies nur wünschen wir, daß es unsere Mädchen geübt. Dann werden wir gesunde Frauen heranziehen und die Gesundheit der Frau garantiiert und die Gesundheit der Nation.

— Zehn Gebote, um mit den Hausbewohnern in Frieden zu leben. 1) Man sei stets nachgiebig und nachsichtig.

2) Man begrüße sich stets freundlich und zubringend, meide aber soviel als möglich näheren Verkehr. — 3) Man lasse sich nie von den Dienstmädchen über die Verhältnisse der Mietbewohner etwas erzählen. — 4) Man halte nie dieselbe Wäsche, Nähern, Flickstein etc. — 5) Man miete nie ein Mädchen, das schon bei einer Herrschaft im Hause gedient hat. — 6) Man borge sich nie etwas aus, müßte es aber geschehen, so gebe man das Geliebte so rasch als möglich wieder zurück. — 7) Hat man auf der Treppe etwas verstreut oder ausgespuckt, lasse man es sofort wegbringen. — 8) Man nehme stets Rücksicht auf die nebenan und in der höheren Etage Wohnenden und vermeide überflüssiges Lärmen. — 9) Hat man einen Wortwechsel, so schließe man sofort die Fenster und entferne sich, um nichts davon zu verstehen. — 10) Man bilde sich nie ein, daß die eigenen Kinder artiger sind, als die der Mietbewohner.

— Von der Treue eines Hundes wird aus Neu-York berichtet: Der Lokomotivführer eines Montreal (Canada) sich nähernden Busses sah einen Hund auf dem Bahnhofsperron stehen, der aus Nebenkästen bellte und heulte. Der Mann ließ zur Warnung die Peitsche erklauen, aber das Tier wich nicht von der Stelle, sondern wurde von der Lokomotive getroffen und getötet. Einige Stücke weißen Mousselinus, die an der Maschine hingen, erregten die Aufmerksamkeit des Beamten, er ließ den Zug halten und ging eine Strecke zurück. Unter dem toten Tier lag ein totes Kind, das vermutlich erst auf dem Geiste spazieren gegangen war, dann aus Müdigkeit auf demselben eingeschlafen war. Der treue Wächter hatte dem heranbrausenden Bus seine Zeichen zum Stillstehen gegeben, allein es war nicht beachtet worden. So wurde er samt dem Kind auf seinem Posten getötet.